

Die Stadt St. Pölten stellt ihren Vereinen als unmittelbare Sportförderung die Hallen und Turnsäle der St. Pöltner Pflichtschulen (Volksschulen, Sonder- und Mittelschulen) zur Verfügung. Diese Bereitstellung erfolgt freiwillig und bis auf Widerruf durch die Präsidialabteilung des Magistrats der Landeshauptstadt St. Pölten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die kostenlose Nutzung einer Turnhalle bzw. generell auf die Bereitstellung einer Turnhalle. Die Hallenvergabe gilt grundsätzlich jeweils für die Dauer eines Schuljahres und wird nicht automatisch verlängert. Ansuchen für eine Turnhalle müssen für das kommende Schuljahr (Start: September) bis spätestens Ende Juni des selben Jahres mittels entsprechendem Formular eingereicht werden. In Absprache mit der Schulverwaltung als Schulerhalter respektive der zuständigen Schulwarte kann die Nutzung eingeschränkt bzw. bei Nichteinhaltung der geltenden Richtlinien nach vorhergehender Verwarnung bis auf weiteres untersagt werden.

Die Bereitstellung einer Halle samt Garderobe, Licht, Wasser etc. ist mit einem Wert von 20 Euro pro Stunde zu beziffern und vom jeweiligen Verein so auch in der finanziellen Gebarung – etwa gegenüber anderen Fördergebern – anzuführen. Der Verein verpflichtet sich des Weiteren, die Stadt St. Pölten als Fördergeber in offiziellen Druckwerken anzuführen und das Logo der Stadt auf Vereinsutensilien und –Kleidung zu platzieren.

Erklärung zur Hallenvergabe

- Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Erzeugen von Rauch sind strengstens verboten. Am gesamten Schulgelände muss das Rauchverbot eingehalten werden. Rettungszufahrten und Notausgänge müssen zu jeder Zeit freigehalten werden.
- Der Turnsaal sowie die Garderoben- und Nassräume müssen so wieder verlassen werden, wie sie aufgefunden wurden. Der Müll soll in den entsprechenden Behältern entsorgt werden, für die Nutzung der Halle dürfen nur entsprechende, saubere Hallenschuhe verwendet werden.
- Der jeweilige Verein muss sich zu Beginn des Trainings vergewissern, dass keine Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung festzustellen sind. Etwaige Beschädigungen müssen umgehend dem zuständigen Schulwart bzw. der Schulverwaltung gemeldet werden. Der Verein haftet für Schäden, die während der Nutzung entstehen.
- Der Verein ist für die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht insbesondere minderjähriger TeilnehmerInnen vor, während und nach dem Training verantwortlich.
- Ein Aufenthalt von Begleitpersonen am Schulareal während der Trainingszeiten ist aufgrund von Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht möglich und - ausgenommen nach Rücksprache mit dem Schulwart - daher untersagt. Das Gebäude darf aus ebendiesen Gründen frühestens 15 Minuten vor dem Training betreten werden und muss spätestens 15 Minuten nach dem Training auch wieder verlassen werden.
- Die Halle soll pünktlich zur vereinbarten Zeit am Ende der Trainingseinheit frei von Gegenständen übergeben werden. Die Halle muss jedenfalls spätestens um 21:00 verlassen werden.
- Es besteht kein Anspruch darauf, Trainingsutensilien oder –gegenstände in den Schulen zu lagern. Ein entsprechender Wunsch kann bei Antragsstellung geäußert werden, und soll auch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- Falls vorhanden, muss auch die spezifische Hausordnung der jeweiligen Schule eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung kann der jeweils zuständige Schulwart die Nutzung der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen und den Zugang zum Gebäude verwehren.

Der Verein bestätigt, die Richtlinien sowie die Bedingungen zur Hallenvergabe zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten und an alle Nutzer des jeweiligen Turnsaales (TrainierInnen, KursteilnehmerInnen, ...) weiter zu kommunizieren.

Halle/Belegung:.....

Verein, Bevollmächtigter:.....

Kontaktdaten:.....

St.Pölten, am, Unterschrift: